

SATZUNG

zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Schmiedeberg an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit §§ 2; 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2; 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 21 Abs. 2, 5; 22 Abs. 1 und 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG), dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen und §§ 3, 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (Fw-EntschVO) jeweils in gültiger Fassung, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedeberg in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 18.01.2001

Die Hauptsatzung vom 18.01.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 13.000 Euro, aber nicht mehr als 35.000 Euro beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall.

§ 5 (Aufgaben des Hauptausschusses) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und mehr als 1.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung , der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall

§ 6 (Aufgaben des Technischen Ausschusses Abs. 2 erhält folgende Fassung:

3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung von Schlussrechnungen (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,

§ 8 (Aufgaben des Bürgermeisters) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.500 Euro im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro,

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 Euro im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Gemeinde Schmiedeberg über die Entschädigung der Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Januar 2001 wird wie folgt umgestellt:

- 1. In § 1 Abs. 1** wird „40,00 DM“ durch „ 20,00 Euro“ und „30,00 DM“ durch „15,00 Euro“ ersetzt. In Abs. 2 wird „25,00 DM“ durch „13,00 Euro“ ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 2** wird „75,00 DM“ durch „38,00 Euro“, „100,00 DM“ durch „50,00 Euro“ und „125,00 DM“ durch „65,00 Euro“, „175,00 DM“ durch „90,00 Euro“, „200,00 DM“ durch „100,00 Euro“, „225,00 DM“ durch „115,00 Euro“ und „250,00 DM“ durch „130,00 Euro“ ersetzt.
- 3. In § 3 Abs. 1** wird „25,00 DM“ durch „13,00 Euro“, „40,00 DM“ durch „20,00 Euro“, und „60,00 DM“ durch „31,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedeberg

Die Anlage (Kostenverzeichnis) der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 24. April 2001 wird wie folgt umgestellt:

Verzeichnis der Kostensätze

I. Personelle Leistung (pro Stunde)

Leiter

20,00 Euro

Kameraden

13,00 Euro

II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich Normbestückung

	Kosten je Stunde
a) Löschfahrzeug LF 16	130,00 Euro
b) Löschfahrzeug LF 8	63,00 Euro
c) Löschfahrzeug TSF/W	63,00 Euro
d) Tanklöschfahrzeug TLF 16	87,00 Euro
e) Kleinlöschfahrzeug B 1000	38,00 Euro
f) MTW	25,00 Euro

2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung

a) Tragkraftspritzenanhänger mit Tragkraftspritze	15,00 Euro
b) Schaumbildneranhänger	7,50 Euro
c) Schlauchtransportanhänger	10,00 Euro
d) Katastrophenschutzanhänger	10,00 Euro

3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistung

	Grundkosten	jede weitere Stunde
a) Vorbau- bzw. Heckpumpe	30,00 Euro	13,00 Euro
b) Tragkraftspritze TS 8	20,00 Euro	10,00 Euro
c) Lenzpumpe	20,00 Euro	10,00 Euro
d) Notstromaggregat	10,00 Euro	5,00 Euro
e) Motorkettensäge	13,00 Euro	7,50 Euro
f) Rettungsspreiz- u. Schneidgerät	40,00 Euro	20,00 Euro
g) Kübelspritze	2,00 Euro	1,00 Euro
h) Wasserstrahlpumpe	2,50 Euro	1,00 Euro

i) Druckluftatemgerät	30,00 Euro	je Einsatz
j) Schutzmaske	10,00 Euro	je Einsatz
k) Chemieschutzanzug	48,00 Euro	27,00 Euro
l) Wärmeschutzanzug	30,00 Euro	10,00 Euro
m) Sprungtuch	36,00 Euro	15,00 Euro
n) Gulliabdichtkissen	10,00 Euro	je Einsatz
o) Tauch- und Söffelpumpe	8,00 Euro	3,50 Euro
p) Ölhavariegeräte		
- Ölsperre		36,00 Euro/Std.
- Auffangbehälter bis 100 Liter		7,00 Euro/Tag
- Rechen, Schaufel, Gabel		1,50 Euro/Tag
- Ölbindemittel		Tagespreis
- Säurebindemittel		Tagespreis
q) Schaumgeräte		Euro/Tag
- Zumischer		7,50
- Schaumrohr		5,00
- Schaummittel		Tagespreis
r) Saugschlauch A		7,00
Druckschlauch B		16,00
Druckschlauch C		14,00
s) Verteiler		5,00
t) Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel		5,00
u) Strahlrohr		5,00
v) Steckleiter		7,50
w) Schiebeleiter		13,00
x) Fangleinen		10,00
y) Sicherheitsgurt		13,00
z) Auffang- und Rettungsgurt		13,00
Feuerlöscher		nach Tagessatz Wiederbestellung
Böswillige Alarmierung der FFW,		Kostenerstattung
Missbrauch Notruf 112 und Fehlalarmierung		für Fahrzeuge und Personal
durch Brandmelder		nach Stundensatz

Artikel 4

Änderung der Elternbeitragssatzungen

Die Satzung über die Festsetzung von Elternbeiträgen in Kindereinrichtungen der Gemeinde Schmiedeberg (Elternbeitragssatzung) vom 10. März 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 1997, wird wie folgt umgestellt:

Der § 8 (Zusätzliche Betreuungszeit)erhält folgende Fassung:

Für Kinder von 1 Jahr bis Schuleintritt werden pro Stunde Betreuungszeit, die über 9 Stunden bis maximal 10,5 Stunden hinausgehen, berechnet:

- a) regelmäßig täglich (angemeldet) 30,00 Euro/Monat
 - b) regelmäßig tageweise (angemeldet) 1,50 Euro /Stunde längere
Betreuungszeit
 - c) unangemeldet: 2,50 Euro „ „
- Für Kinder vom Schuleintritt bis Ende 4. Klasse (Hort) werden pro **halbe** Stunde, die über die tägliche Betreuungszeit von 5 bzw. 6 Stunden hinausgehen, berechnet:

- a) regelmäßig täglich (angemeldet) 10,00 Euro/Monat
- b) regelmäßig tageweise (angemeldet) 1,00 Euro/Stunde längere
Betreuungszeit
- c) unangemeldet: 1,50 Euro „ „

Der § 9 (Gastkinder) wird wie folgt umgesellt:

Der Betrag „10,00 DM/Quartal“ wird durch „5,00 Euro/Quartal“ und „30,00 DM/Monat“ durch „15,00 Euro/Monat“ ersetzt.

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

1. Elternbeitrag für Kinder bis zwei Jahre neun Monate bzw. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

<u>Familien und Lebensgemeinschaften</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags (9 Std.)	144,01 Euro	86,40 Euro	28,80 Euro
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	96,01 Euro	57,60 Euro	19,18 Euro
Betreuung bis 4,5 Stunden	72,01 Euro	43,20 Euro	14,40 Euro
Tagessatz	6,13 Euro		

<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags	129,61 Euro	72,01 Euro	14,40 Euro
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	86,41 Euro	48,01 Euro	9,60 Euro
Betreuung unter 4,5 Stunden	64,81 Euro	36,01 Euro	7,20 Euro

2. Elternbeitrag für Kinder ab zwei Jahre neun Monate bzw. ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

<u>Familien und Lebensgemeinschaften</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags	91,39 Euro	54,83 Euro	18,28 Euro
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	60,93 Euro	36,56 Euro	12,19 Euro
Betreuung unter 4,5 Stunden	45,69 Euro	27,42 Euro	9,14 Euro

<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags	82,25 Euro	45,69 Euro	9,14 Euro
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	54,84 Euro	30,46 Euro	6,09 Euro
Betreuung unter 4,5 Stunden	41,13 Euro	22,85 Euro	4,57 Euro

3. Elternbeitrag für Schulhort

<u>Familien und Lebensgemeinschaften</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
ohne Frühhort (Betreuung 5 Stunden)	47,52 Euro	28,51 Euro	9,50 Euro
mit Frühhort (Betreuung 6 Stunden)	52,49 Euro	31,50 Euro	10,50 Euro

<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
ohne Frühhort (Betreuung 5 Stunden)	42,77 Euro	23,26 Euro	4,75 Euro
mit Frühhort (Betreuung 6 Stunden)	47,24 Euro	26,24 Euro	5,25 Euro

Frühhort 6.00 – 7.00 Uhr 13,83 Euro

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Obercarsdorf vom 01.06.1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Beiträge): Die in den Abs. 1 Punkt 1, 2 und 3 genannten Beträge werden durch die in der Anlage 1 genannten Beträge ersetzt.

Abs. 5: Die Gebühren für zusätzliche Betreuungszeiten werden wie folgt umgestellt:

1. Betreuungszeit außerhalb der 9 Stunden für Kinder	
- bis 3 Jahre bzw. 2 Jahre und 9 Monate	13,80 Euro monatlich
Alleinerziehende	12,40 Euro monatlich
- ab 3 Jahre bzw. 2 Jahre und 9 Monate	8,70 Euro monatlich
Alleinerziehende	7,80 Euro monatlich
2. Zusätzliche Betreuung für Schulkinder	
- von 6.00 – 7.00 Uhr (nur Frühhort)	15,30 Euro monatlich
Alleinerziehende	13,80 Euro monatlich
3. Tagesbetreuung	
- Kindergarten	5,00 Euro/Tag
Alleinerziehende	4,50 Euro/Tag
- Hort	2,50 Euro/Tag
Alleinerziehende	2,30 Euro/Tag

Anlage 1

1. Elternbeitrag für Kinder bis zwei Jahre neun Monate bzw. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

<u>Familien und Lebensgemeinschaften</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags (9 Std.)	132,72 Euro	79,64 Euro	26,55 Euro
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	88,49 Euro	53,09 Euro	17,70 Euro
Betreuung bis 4,5 Stunden	66,37 Euro	39,82 Euro	13,27 Euro

<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags	119,46 Euro	71,67 Euro	23,89 Euro
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	79,64 Euro	47,79 Euro	15,93 Euro
Betreuung unter 4,5 Stunden	59,73 Euro	35,84 Euro	11,95 Euro

2. Elternbeitrag für Kinder ab zwei Jahre neun Monate bzw. ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

<u>Familien und Lebensgemeinschaften</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags	82,96 Euro	49,77 Euro	16,59 Euro
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	55,31 Euro	33,18 Euro	11,06 Euro
Betreuung unter 4,5 Stunden	41,48 Euro	24,89 Euro	8,30 Euro

<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags	74,66 Euro	44,80 Euro	14,93 Euro
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	49,77 Euro	29,86 Euro	9,95 Euro
Betreuung unter 4,5 Stunden	37,33 Euro	22,40 Euro	7,47 Euro

3.Elternbeitrag für Schulhort

<u>Familien und Lebensgemeinschaften</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
ohne Frühhort (Betreuung 5 Stunden)	39,88 Euro	23,93 Euro	7,98 Euro
mit Frühhort (Betreuung 6 Stunden)	44,74 Euro	26,84 Euro	8,95 Euro

<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
ohne Frühhort (Betreuung 5 Stunden)	35,89 Euro	21,54 Euro	7,18 Euro
mit Frühhort (Betreuung 6 Stunden)	40,26 Euro	24,16 Euro	8,05 Euro

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Turnhalle (Mittelschule) der Gemeinde Schmiedeberg vom 18.12.1997

Der § 2 (Benutzungsgebühren) Abs. 2 wird wie folgt umgestellt:

Die Benutzungsgebühr wird auf 3,00 Euro/Std. für Sommermonate und für die Wintermonate (November bis März) auf 4,00 Euro/Std. festgesetzt.

Der Absatz 3 wird wie folgt umgestellt:

Bei Veranstaltungen ist die Anwesenheit des Hausmeisters oder einer von ihm beauftragten Person erforderlich. Ausgenommen Schulsport oder durch Vereine organisierter Sportbetrieb. Die Kosten betragen 10,00 Euro/Std.

Artikel 6

Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Stadion Schmiedeberg vom 18.12.1997

Der § 2 (Benutzungsgebühren) Abs. 2 wird wie folgt umgestellt:

Die Benutzungsgebühr wird auf 18,00 Euro/Std., jedoch nicht mehr als 180,00 Euro/Tag festgesetzt.

Der Abs. 3 wird wie folgt umgestellt:

Die Kosten des Platzwarts bei Anwesenheit betragen 10,50 Euro/Std.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Gemeinde Schmiedeberg vom 06.09.1995

Die Anlage der Satzung, das Gebührenverzeichnis, wird wie folgt umgestellt:

Gebühren für die Marktbenutzung pro Stand und Tag:

Stände bis 1 m Länge	1,00 Euro
Stände bis 2 m Länge	1,50 Euro
Stände ab 2 m bis 5 m Länge	2,50 Euro
Stände ab 6 m Länge	5,00 Euro
Stände über 8 m Länge und Verkaufswagen	7,50 Euro

Stromabnehmer zahlen einen Preis von monatlich 5,00 Euro.

Artikel 8

Die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzungen) der Gemeinde Schmiedeberg vom 21.02.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.1997 und der Gemeinde Obercarsdorf vom 15.05.1995 werden wie folgt umgestellt:

Anlage zu § 3 :

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro /% des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	2,50 bis 500
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50

4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 125
6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgesetzte Tatsache, z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2% des Wertes, mind. jedoch 2,50
7.2.	bei Sachen über 500 Euro Wert	2% von 500 Euro u. 1% des Mehrerts
7.3.	bei Tieren	2% des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungs- kosten
8.	Schreibgebühren Abschriften oder Auszüge aus Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen-Fotokopien hergestellt wurden), die auf Auftrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4-Seite	
8.1.1	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10
8.1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A-4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 0,50

8.2.2.	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 1,00
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwal- tungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	2,50 bis 50
9.2.	Pfändung gem. §§ 14,15, SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebühren- tabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5fache Pfän- dungsgebühr unter Beachtung des §21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	2,50 bis 50
9.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 bis 1.000
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1.000
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1.	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2, mind. jedoch 5
9.7.2.	Sonstiges	5 bis 100
10.	Ausgabe von Hundesteuer-Ersatzmarken	4

Artikel 9

Diese Euro-Anpassungssatzung vom 22.10.2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Festsetzungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Schmiedeberg, den 23.10.2001

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schmiedeberg, den 23.10.2001

Schneider
Bürgermeister